

24/SN-121/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III, Tel. 53 444 / 436 DW

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
z. H. Frau  
Dr. Hedwig Rathmeier

Minoritenpl. 5  
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen  
Helm/Ch/80/92

DARIN GESETZENTWURF	
Zl. 7	-GE/19 PZ
Datum: 4. MRZ. 1992	
Verteilt 6. März 1992 <i>Rendons</i>	

Ihr Zeichen  
GZ.12.940/36-III/2/91

Wien,  
27. Februar 1992

*J. Bauer*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das SCHUG geändert wird;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985  
geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens  
- Stellungnahme

1. § 3 Abs. 7a: - Aufnahme als ordentlicher Schüler - Wiederholungsmöglichkeit der Einstufungsmöglichkeit

**Dieser Passus möge ersatzlos gestrichen werden.**

2. § 19 Abs. 2: - Äußere Form der Arbeiten - Verhalten des Schülers

**Der Wegfall der Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten wird abgelehnt. Der bestehende Gesetzestext ist beizubehalten. Durch VO d. BMUK ist festzulegen, daß die Noten des Schülers/der Schülerin und die äußere Form der Arbeiten generell in Schulnachrichten bzw. Zeugnissen aufzunehmen sind.**

3. § 21:

Änderungsvorschlag:

Abs. 4 soll lauten: **"Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz zu beschließen. Die Antragstellung soll jedem Mitglied obliegen."**

4. § 23 Abs. 1, 3. Satz:

**Dieser Passus müßte erhalten bleiben.**

b. w.

- 2 -

5. § 25 Abs. 2: - Aufsteigen mit "Nicht genügend"

Die bestehende Regelung ist beizubehalten. Sie ist aus der Sicht der Pflichtschullehrer vollkommen ausreichend und obliegt der Verantwortung und Fachkompetenz der Klassenkonferenz.

Das SCHUG sollte im Bereich der Leistungsbeurteilung neu überarbeitet werden und dabei auf eine differenzierte Betrachtungsweise der Schultypen, Schularten, Schulstufen Rücksicht genommen werden.

6. § 71 Abs. 2 lit. 6:

Die bisherige Fassung soll erhalten bleiben.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Pflichtschullehrer  
1010 Wien, Wipplingerstr. 35/III

(Hermann Helm)

Vorsitzender

Ergeht in Kopie an:

Präsidium der GÖD

Präsidium des Nationalrates (25-fach)

an alle LS